

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 32

Samstag, den 21. April

1849

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Vorladung in Gantsachen.) In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den hienach bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, am Schluß der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 7. April 1849.

K. Oberamtsgericht. Bellnagel.

Liquidirt wird in der

Auf dem Rathhaus zu

am

Gantsache des

Waiblingen.

Dienstag, 8. Mai,
Vormittags 7 Uhr.

David Bestle, Dreher in

Waiblingen.

Dienstag, 8. Mai
Nachmittags 2 Uhr.

Gottlob Todtermann, Küfer

in Waiblingen.

Johann Georg Notter, Schuh-

macher in Neustadt.

Johann Jakob Hefeler, Tisch-

macher in Winnenden.

Neustadt.

Winnenden.

Mittwoch, 9. Mai,
Vormittags 8 Uhr.

Samstag, 12. Mai,
Vormittags 8 Uhr.

Waiblingen. (Diebstahl.) In der Nacht vom 13/14 d. Mts. wurden in Hochberg mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet:

1. Stück schwarzes $\frac{3}{4}$ breites Tuch 20 $\frac{1}{2}$ Ellen a 2 fl.	41 fl.
3 Ellen grün und schwarz carirtes $\frac{3}{4}$ breites wollenes Tuch a 3 fl.	9 fl.
2 Ellen schwarzen $\frac{3}{4}$ breiten Pufsfing a 4 fl.	8 fl.
20 $\frac{1}{2}$ Ellen $\frac{1}{4}$ breiten gestreiften SommerPufsfing a 1 fl. 30 fr.	30 fl.
3 Stücke baummollene $\frac{3}{4}$ breite carirte Kleiderzeuge circa 140 Ellen a 15 fr.	35 fl.
Gesamtwert	123 fl.

Dieser Diebstahl wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bestohlene auf Entdeckung des Thäters eine Belohnung von **10 fl.** ausgesetzt hat.

Den 17. April 1849.

K. Oberamtsgericht:
Bellnagel.

Dypelsbohm.

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

(Verkauf von ungebleichtem reinem Tuch.)

Der districte Bezirks-Armenverein hat von seinem während der Theurungszeit von Armen des Bezirks bereiteten Tuch noch 650 Ellen, mittlerer Qualität im Anschlag zu 12 kr. per Elle zu verkaufen und wird es denselben zuschlagen, welche bis 20. Mai d. J. das höchste Anbot stellen, und macht namentlich auch Armenfreunde hierauf aufmerksam. Nähere Auskunft ertheilt H. Stadtschultheiß Steinbuch in Waiblingen, H. Stadtrath Häzeler in Winnenden und —

der Vereins Vorstand

Pf. Heuß in Dypelsbohm.

Waiblingen. (Holz-Abfuhr.)

Wer von den früheren Holz-Verkäufen noch Holz im Stadtwald liegen hat, hat solches bei Strafe in nächster Woche abzuführen.

Den 20. April 1849. Stadtrath.

Waiblingen.

(Heidenheimer Bleiche.)

Auch dieses Jahr empfehle ich mich wieder zu Einammlung von Leinwand, Faden und Garn für obige Bleiche, und bitte um recht zahlreichen Zuspruch.

Posthalter, Hennenhofer.

Eßlingen.

Wer auf die hiesige Schnell- und Wisenbleiche Tuch, Faden und Garn geben will kann es unter Zusicherung guter Beförderung bei dem Boten Joseph Oberle in Waiblingen abgeben welcher das Tuch portofrei abliefern.

Nachmals bemerke ich, daß in Eßlingen sonst keine Bleiche mehr besteht welche H. Seckler Küngler einrücken läßt, und werden die von demselben angeblich für die Eßlinger Bleiche eingesammelten Gegenstände nach Nürtingen geschickt.

Leuze, Bleicher.

Waiblingen. Auf eine stark Uache Güterversicherung sucht sogleich 48 — 50 fl aufzunehmen, und sieht gefälligen Anträgen entgegen
Commissionär Pfeiderer.

Waiblingen. Heinrich Späich ist Willens sein besitzendes Haus und Scheuer auf Georgi in Miethe zu geben, es kann mit oder ohne Vieh sogleich bezogen werden.

Waiblingen.

Bei Unterzeichnetem steht ein Farren-Kalb von vorzüglicher Race zur Zucht tauglich, Blauprosch vier Wochen alt, zu verkaufen.

Widmann, zum Schwanen.

Waiblingen. Schulversäumnis-Tabellen sind vorräthig zu haben in der

H. J. Buch'schen Buchdruckerei.

Winnenden. (Fruchtverkauf.)

Nächsten Donnerstag Morgens 8 Uhr werden auf dem Rathhause hier ungefähr 18 Scheffel Roggen und ungefähr 28 Scheffel Hafer in schöner Waare, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft.

Von der Stiftungspflege.

Waiblingen. Wegen dem Stuttgarter Pferdemarkt fahre ich am nächsten Montag mit dem Omnibus nach Stuttgart.

Barth.

Waiblingen. (Geld auszuleihen.)

Gegen gesetzliche Versicherung können aus meiner Pflegschaft sogleich 300 fl. ausgeliehen werden.

J. J. Kretschmaier.

Waiblingen.

Wohnungs-Veränderung

Unterzeichneter erlaubt sich hiemit bekannt zu machen, daß ich meine bisherige Wohnung am Schmidmer-Thor verlassen und in das ehemalige Seckler Bühner'sche Haus gezogen bin. Dankend für das mir bisher geschenkte Vertrauen empfehle ich mich auch ferner meinen werthen Abnehmern.

Friedrich Späich, Secklermeister.

Waiblingen. Für die liebevolle Theilnahme während der Krankheit unserer Schwester, sowie für die freundschaftliche Begleitung bei der Beerdigung bezeugen wir allen unsern Freunden und Bekannten den herzlichsten Dank.

Die Geschwister Beißwanger

Mittwoch den 25. April Abends 5 Uhr hält G. Werner einen Vortrag.

Nächsten Montag ist Bürgerverein bei Herrmann Heß.

Waiblingen.

Sehr vielen ärmeren Bürgern und Wittwen fehlt es gegenwärtig an Erdbirn, oder an Geld dergleichen zu kaufen. Einsender schlägt nun seinen bemittelten Mitbürgern zum Besten der Armen vor: Jemand aufzustellen, dem die Bemittelten entweder gute rothe Erdbirn, oder Geld zum kaufen von dergleichen, übergeben, um solche an die Bedürftigen zum Ausstecken nach Nothdurft abzureichen. Der mit dem Geschäft Verrante hätte auch dafür zu sorgen, daß die Erdbirn wirklich zum Ausstecken verwendet werden. Es wird der jetzige Preis für das Simri zu 36 kr. sich stellen.

Aufs Spätsjahr haben dann die Empfänger so viele Erdbirn wieder an denselben vertrauten Mann abzugeben, als sie empfangen haben, oder aber wenn diese Preise sich höher oder niedriger stellen nach Verhältnis.

Je höher die Noth bei sehr vielen unserer ärmeren Brüder steigt, desto mehr sollten Derselben denen Gott die Mittel dazu in die Hand gegeben hat, auf Erleichterung und Verbesserung der Ersteren sinnen, und aber auch ausführen, insbesondere wenn es so ganz geringe ja vielleicht keine Opfer kostet, wie z. B. bei obiger Einrichtung, die nur einige Pläze erfordert, während die Rückgabe der Gebirne vollkommen sicher gestellt werden kann.

Die Austübrung wäre eine würdige Aufgabe für den vaterländischen oder den Volksverein, indem die Politik gegenwärtig auch mit Abhilfe der Noth der Armen als einer hauptsächlichsten Angelegenheit sich befassen sollte.

Bekanntmachung
der
Gesellschaft für die Wein-Verbesserung
in
Württemberg,
die
Aussetzung von Prämien für Weingärtner
betreffend.

Die Gesellschaft für die Weinverbesserung hat beschlossen, auf's Neue Prämien für Anpflanzung edler Reben auszusetzen, nachdem sie durch baldreiche Unterstützung Sr. Königl. Majestät hiezu in den Stand gesetzt worden ist.

Demgemäß ergeht folgende Bekanntmachung der Grundsätze und Regeln, nach denen die Preis-Ertheilung geschehen wird:

1) Die Preise sind für diejenigen Weingärtner von Profession bestimmt, welche die größte Fläche von Weingärten in den bessern Gegenden des Landes, auf die unten beschriebene Weise in den Jahren 1847, 1848 und 1849 vorschriftsmäßig und in der Absicht, bei der nächsten Preisauflage sich zu bewerben, angepflanzt haben.

2) Die Preise bestehen:
a) in acht silbernen Medaillen, welche entweder in Verbindung mit den nachgenannten Geldpreisen oder abgesondert ertheilt werden;

b) in Geldpreisen und zwar einem von 50 fl., drei von 40 fl. und vier von 30 fl. zusammen von zweihundert neunzig Gulden. Neben dem kann an diejenigen Bewerber, welche keinen dieser Hauptpreise erhalten, gleichwohl aber besondere Berücksichtigung verdienen, eine Anzahl von Geschenken in Theilen von 10, 15 und 20 fl. vertheilt werden.

3) Die Anpflanzung muß in solchen Weinbergen, aus welchen ein vorzügliches oder wenigstens ein gutes mittleres Gewächs erwartet werden kann, und

4) ausschließlich für weißen oder ausschließlich für rothen Wein geschehen; die Vermischung weißer mit schwarzen Traubensorten macht des Anspruchs auf eine Prämie verlustig.

5) für weißen Wein müssen

a) in vorzüglichen Weinbergen
Rißlinge

wenigstens zur Hälfte der neuen Bestockung verwendet werden. Für die übrige Anpflanzung haben die Preisbewerber die Wahl zwischen Traminer, Betseliner Gutedel, Elbing, Sylvaner, Rothburben;

b) in mittleren Weinbergen muß wenigstens die Hälfte der neuen Anpflanzung aus Tramiern und Rubländern bestehen, für die übrige Bestockung aber haben die Preisbewerber die Wahl zwischen Gutedel, Elbing, Sylvaner und Rothburben.

Jedoch dürfen neben den bei a und b genannten Haupttrauben nur zwei der genannten andern Sorten angepflanzt werden.

6) Für rothen Wein müssen Clevner oder gute schwarze Burgunder und Schwarzruben wenigstens zur Hälfte der ganzen Bestockung verwendet werden. Für die andere Hälfte bleibt die Wahl zwischen Traminern und Rubländern.

7) Die Wahl anderer als der genannten Sorten, schließt vom Anspruch auf eine Prämie aus.

8) Vorzüglich werden bei den Prämien diejenigen berücksichtigt werden, welche für weißen Wein in vorzüglichen Weinbergen entweder lauter Rißlinge, oder wenigstens zwei Drittel Rißlinge und ein Drittel Traminer in mittleren Weinbergen lauter Traminer und Rubländer, oder wenigstens zwei Drittel theile derselben; für rothen Wein lauter Clevner oder neben zwei Dritttheilen Clevner, ein Drittel Traminer und Rubländer anpflanzen.

Im Falle aber neben Rißlingen für die andere Hälfte der Bestockung eines Neugereuts zwei der oben bei Punkt 5 a. genannten Sorten gewählt werden, werden bei der Preis-Austheilung diejenigen, welche die Rißlinge in den besser gelegenen Theil des Weinbergs pflanzen, vorgezogen. Ferner erhalten bei der Preis-Austheilung diejenigen, welche zu der Bestockung ein zusammehängendes Neugereut wählen, vor solchen den Vorzug; die hiezu mehrere Theile in von einander abgelegene Weinbergen bestimmen.

9) Anpflanzungen unter dem Bortage von 1 Viertels Morgen werden bei der Prämien-Austheilung nicht beachtet. Hingegen werden dabei auch frühere, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Anpflanzungen in Berechnung genommen, wenn diese in demselben Weinberg geschehen, und die neue mit der älteren Anpflanzung zusammen 1 1/2 Viertel beträgt.

Von dieser Einrechnung sind jedoch diejenigen Anpflanzungen ausgeschlossen, für welche schon früher eine Prämie oder ein Geschenk gegeben worden ist.

10) Die Ausheilung der Prämien geschieht nach vorgängiger Untersuchung der betreffenden Weinberge im Sommer 1850. Diejenigen, welche die Preise erhalten, werden in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

11) Diejenigen Weingärtner, welche von dieser Aufforderung Gebrauch machen wollen, haben längstens bis zum 1. August 1849 anzuzeigen:

- a) Lage, Namen und Größe des Weinberges, den sie 1847, 1848 und 1849 neu bestockt haben;
- b) die Rebsorten, welche sie gepflanzt haben; auch
- c) die Größe und Bestockung der früheren Anpflanzungen, welche sie nach dem obigen Punkt 9. bei der Prämien-Ausheilung in Berechnung genommen zu sehen wünschen.

Diese Anzeige ist der in jedem Bezirke bestehenden Weinbau-Commission zu übergeben, welche sie mit dem Vdt. des Königl. Oberamts versehen, unter der Adresse:

„An den Ausschuss der Gesellschaft für die Weinverbesserung.“

bis 15. August 1849 hieher einzusenden ersucht wird.

Die königlichen Oberämter werden hiemit ersucht, nicht nur für die Bekanntmachung dieser Aufforderung Sorge zu tragen, sondern auch in Verbindung mit den bestehenden Weinbau-Commissionen durch Belehrung und Ermahnungen die Sache befördern, und dem Ausschusse die nach dem obigen S. 11. erforderlichen Notizen zeitig und vollständig verschaffen zu wollen, insbesondere aber die Weingärtner ihres Bezirks darauf aufmerksam machen zu lassen, daß verspätete oder ohne Rücksicht auf die vorgeschriebenen Bedingungen ausgefertigte Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können.

Stuttgart, den 31. März 1849.

Der Ausschuss der Gesellschaft für die Weinverbesserung in Württemberg.

Waiblingen. Da die Einwohner welche Gänse halten, solche dies Jahr nicht auf den Waideplatz treiben lassen wollen, so haben die Feldschützen Auftrag erhalten, die Schaden gehenden tod zu schlagen. Dasselbe Recht ist auch den Güterbesitzern zugestanden, die ihre Güter vor Beschädigung schützen wollen.

Stadtrath.

Waiblingen. Es sucht Jemand ein Anlehen von 600 fl. gegen zweifache Versicherung aufzunehmen. Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen. Es wird zu Ausführung eines BorgVergleichs den unversicherten Gläubigern des Gottfried Böster eine Nachhypothek

bestellt. Wenn Jemand hiegegen etwas einzuwenden hat, ist solches binnen 8 Tagen geltend zu machen.

Den 20. Apr. 1849

Stadtrath.

Winnenden.

Vergangenen Mittwoch fand, wie bekannt, auf dem Marktplatz in Stuttgart eine großartige Bürger-Versammlung statt, in welcher eine Adresse an die Staatsregierung beschloßen wurde, die Anerkennung der Reichs-Verfassung betreffend. —

Mit großem Danke wird es gewiß jeder Vaterlandsfreund anerkennen, daß die Hauptstadt dem Lande vorangegangen ist, mit gutem Beispiele, daß sie zuerst Zeugniß gegeben hat von ihren teutschen Gefinnungen, und daß es ihr ernstlich darum zu thun ist, die Reichs-Versammlung zu unterstützen. Es ist nun an uns auf dem Lande, ein Gleiches zu thun, und unsern teutschen Sinn zu bewähren, dadurch daß wir die Regierung um unbedingte Annahme der Reichs-Verfassung, wie sie aus dem Schooße der National-Versammlung hervorgeht, ersuchen und daß wir erklären, für dieselbe einzustehen. —

Wögen auch manche Punkte darin enthalten seyn, die dem Einen oder Andern nicht zusagen, mag auch den Nothen das erbliche Oberhaupt, und dagegen den Constitutionellen das Wahlgesez und das suspensive Veto nicht ganz einleuchten, so müssen diese Zweifel am Einzelnen jetzt unterdrückt werden, um nicht das Ganze darob zu verlieren; denn es gilt einzig zu seyn, wie ein Mann, angesichts der von einzelnen Fürsten erhobenen Einsprache gegen das Werk der gesammten Nation.

Selbst von unserem König trägt sich das Gerücht, daß er Anstand nehme, die Verfassung anzuerkennen; doch, wir glauben es nicht, sondern halten es vorerst nur für ein Produkt eines souverainen Pözenkrachlers.* — Hat er ja doch bisher sich im Verein mit seinen Ministern so hingebend für die teutsche Sache gezeigt, wie sollte er jetzt Anstand nehmen, auch diesen letzten, für das Wohl des Gesammt-Vaterlandes so wichtigen Schritt zu thun? — Um ihm aber zu zeigen, daß er hiedurch dem gerechten Verlangen des Volkes entgegenkommt, ist es rathlicher, sich auf die oben angeführte Weise auszusprechen, und es wäre daher sehr zu wünschen, wenn in allen Gemeinden unseres Bezirkes (am passendsten von den Orts-Vorstehern) solche einigst Bürger-Versammlungen zu diesem Ende veranstaltet würden. —

* Anmerkung: vulgo Beobachter.